

AVB Suisse Velo-Versicherung, Ausgabe Oktober 2020

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen als Versicherer und der Suisse Alpine Service AG als Versicherungsnehmerin.

1. Beginn, Ende und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt an dem auf dem Versicherungszertifikat aufgeführten Datum, jedoch frühestens mit der Bezahlung der Prämie.

Der Versicherungsschutz endet:

- an dem auf dem Versicherungszertifikat aufgeführten Datum oder
- im Totalschadenfall.

2. Verlängerungsprozess der Police

Die versicherte Person erhält vor Ablauf der Police gemäss Art. 1 eine Einladung zur Verlängerung der Police. Ohne Zahlung der beigelegten Rechnung laufen die Leistungen aus.

3. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 14 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

4. Anzahl versicherter Schadenfälle je Versicherungsjahr

Pro Versicherungsjahr ist ein Schadenfall versichert. Dies unabhängig der Ursache, die zum versicherten Schaden geführt hat.

5. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt innerhalb Europas.

6. Versicherte Person/Anspruchsberechtigte im Schadenfall

Versichert ist die im Versicherungszertifikat aufgeführte Person. Sie muss ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

7. Versicherter Gegenstand

Gegenstand der Versicherung ist das im Versicherungszertifikat mit Marke, Typ und Rahmennummer aufgeführte Velo oder E-Bike (im Folgenden als "Bike" bezeichnet).

8. Übergang der Versicherung auf Ersatzbike

Die Versicherung gilt auch für Ersatzbikes, falls es zu einem Austausch des versicherten Bikes infolge eines Garantiefalles (Hersteller- und Verkäufargarantie) kommt.

9. Handänderung

Wechselt das versicherte Bike den Eigentümer, so gilt der Versicherungsschutz auch für den Erwerber.

10. Versicherungssumme

Die maximale Versicherungssumme beträgt CHF 1'000.- für gebrauchte Velos und Onlineabschlüsse. Höhere Versicherungssummen bis CHF 10'000.- (max. bis Kaufpreis) sind beim Kauf neuen Velos bei unseren Partner erhältlich.

11. Versicherte Ereignisse Unfall-Kasko

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen als Folge von Unfall oder Sturz während dem Gebrauch durch die versicherte Person.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

12. Versicherte Ereignisse Diebstahl

Versichert sind Beschädigung, Zerstörung oder Verlust als Folge eines versuchten oder vollendeten, einfachen Diebstahls auswärts, einer gewaltsamen Entwendung zum Gebrauch oder eines Raubs.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

13. Leistungen im Schadenfall

Bei einer Beschädigung, Zerstörung oder einem Verlust des versicherten Bikes entschädigt Helvetia:

- Im Teilschadenfall:
 - die Reparaturkosten bis maximal zur Höhe des Kaufpreises bzw. der Versicherungssumme des versicherten Bikes im

Zeitpunkt des Schadenfalls oder bis zur im Versicherungszertifikat ausgewiesenen Höchstentschädigungsgrenze;

- Im Totalschadenfall:
 - Den Wiederbeschaffungswert des versicherten Bikes zum Zeitpunkt des bis zur im Versicherungszertifikat ausgewiesenen Höchstentschädigungsgrenze; bis maximal zur Höhe des Kaufpreises.
- Entschädigung:
 - Die Entschädigung an den Kunden kann in Form eines Gutscheins von dem Händler erfolgen, bei dem das versicherte Gerät gekauft worden ist.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als der Zeitwert des versicherten Bikes zum Zeitpunkt des Schadenfalls.

Im Falle eines Verlustes als Folge eines Diebstahls entschädigt Helvetia die versicherte Person erst, wenn das als gestohlen gemeldete Bike nicht innert 30 Tage ab Erstattung der Diebstahlmeldung an die Polizei wieder aufgefunden wird.

14. Selbstbehalt

Unfall-Kasko:

Die versicherte Person hat im Schadenfall einen Selbstbehalt von 10% der Schadenkosten, mindestens jedoch CHF 100 pro Ereignis zu tragen.

Diebstahl:

Auf die Erhebung eines Selbstbehalts wird im Falle eines Diebstahls verzichtet.

15. Ausschlüsse

Nicht versichert sind insbesondere:

- Schäden infolge von Feuer- oder Elementarrisiken;
- Schäden als Folge von dauernden, vorhersehbaren Einflüssen wie Alterung, Abnutzung, Korrosion oder übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet (Gewährleistungsschäden);
- Schäden an Zubehör jeder Art, welches nicht Bestandteil der Versicherungssumme gem. Art. 10 ist;
- Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- Schäden als Folge von Vandalismus;
- Kosmetische Schäden wie Lackkratzer oder Beulen
- Einfacher Diebstahl ohne Diebstahlsicherung;
- Verluste durch Verlieren oder Verlegen;
- Schäden infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- Schäden infolge von nicht bestimmungsgemässen Gebrauch;
- Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder in Kauf genommen wurde;
- Schäden, die während der Teilnahme an Rennveranstaltungen und den Trainings dazu entstehen;
- Schäden, bei denen die versicherte Person nicht in der Lage ist, den Schadennachweis zu erbringen;
- Schäden aus Ereignissen, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren.
- Gewerblicher Einsatz

16. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) zu melden. Im Falle eines Diebstahls ist ein Polizeirapport einzureichen, welcher innert 3 Tagen nach Verlust vor Ort erstellt werden muss.

Informationen und Formulare auf www.suisse-velo.ch

17. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

18. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die durch Helvetia Versicherung versichert sind, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträge keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser Bedingungen.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Verträge vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen Bedingungen ersatzpflichtiger Schaden vor, leistet Helvetia vor, unter Eintritt der Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen. Der Selbstbehaltsabzug, resp. Selbsthaltdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung und unterschiedliche Bewertungen im Schadenfall werden durch diese Bedingungen nicht ersetzt.

19. Datenbearbeitung

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und aller damit verbundenen Nebengeschäfte. Die Daten, die sich aus den Versicherungsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und Institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden. Der Versicherer und Suisse Alpine Service AG verwendet die Daten insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen sowie für statistische Auswertungen und zu Marketingzwecken. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ansprüche können am Sitz von Helvetia in St. Gallen oder am schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort oder Sitz der versicherten Person gerichtlich geltend gemacht werden.

Es gilt schweizerisches Recht, im Besonderen das Schweizer Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).